

Abschrift

Finanzgericht Berlin

Az.: 6 K 6591/99

1/02/02



FINANZGERICHT BERLIN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Liquidator
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9 , 14193 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

das Finanzamt für Körperschaften I,
Gerichtstraße 27, 13347 Berlin,

Beklagten,

w e g e n Feststellung

hat das Finanzgericht Berlin, 6. Senat, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 28. November 2001 in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Engel,
dem Richter am Finanzgericht Kliem,
dem Richter am Finanzgericht Willmes
sowie
den ehrenamtlichen Richtern Haberling und Sohn

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt..

Tatbestand

Die Klägerin ist eine GmbH, deren geschäftliche Aktivitäten ausweislich der vorliegenden Steuerakten am 23. Oktober 1986 begannen; die Gesellschaft ist laut Eintragung im Handelsregister -HRB-Nr. 28369- durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 24. März 1994 (Az. 36 N 70/94) infolge rechtskräftiger Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse aufgrund § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 aufgelöst. Der Alleingesellschafter und frühere Geschäftsführer Georg Pientka ist - so genannter „geborener“ - Liquidator der Klägerin. Laut Mitteilung des AG Charlottenburg ist am 4. November 1996 ins Handelsregister eingetragen worden, dass Herr Dipl.-Ingenieur Peter Werner Bartusch aus Tegernsee zum - weiteren - Liquidator bestellt worden ist.

Am 20. Dezember 1999 hat die Klägerin Klage wegen verschiedener Punkte erhoben (Bl. 2 ff. der Streitakte); das Klageverfahren wurde beim erkennenden Senat unter dem Aktenzeichen **6 K 6578/99** aufgenommen. Mit Beschluss vom 28. Dezember 1999 hat der Senat die sich aus den Anträgen Nrn. 2. bis 18. der Klageschrift ergebenden Streitgegenstände vom Verfahren 6 K 6578/99 gemäß § 73 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung -FGO- abgetrennt, um sie im hiesigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Mit der vorliegenden (Feststellungs-)Klage begehrt die Klägerin, vertreten durch Herrn Georg Pientka, die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens verschiedener Rechtsverhältnisse und Tatsachen bzw. die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.

Die Klägerin stellt folgende Anträge:

„Der Beklagte wird verurteilt,

2) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiserheblichen Inhaltes der Steuerakten des Betriebsfinanzamtes für Körperschaften I, der Grunderwerbsteuerakten des Finanzamtes für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern, der Bewertungs- und Grundsteuerakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg, der Vermögen- und Einkommensteuerakten der jeweiligen Gesamthandseigentümer bzw. der gesamthänderischen Miteigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bei ihren jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern, der Akten des Grundbuchamtes, der Akten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes beim Bezirk Charlottenburg, der Akten des Landesdenkmalamtes sowie der Akten der Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Finanzen, Bau- und Wohnen, Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie Justiz bzw. der Strafverfolgungsbehörden zwischen der gewerbe-, gewerbekapital-, körperschaft- und schenkungsteuerpflichtige Hotel garni Pientka GmbH einerseits und den grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen- und schenkungsteuerpflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - Gesamthandseigentümern der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12, 13, 14 und 15, d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck bzw. seit dem 21. Juli 1986 und dem 1. Januar 1988 auch Pientka, insgesamt als Gesellschafter bürgerlichen Rechts andererseits keine schuldrechtlichen Miet- und/oder Werkverträge geschlossen

worden sind, solche nicht existierenden, schuldrechtlichen Verträge ausweislich der beweisheblichen Buchführungsunterlagen und Bezugskonten auch nicht durch einen gegenseitigen dinglichen Leistungsaustausch, d.h. Gebrauchsüberlassung und/oder Bauleistungen gegen Entgelt dinglich erfüllt worden sind, die Hotel garni Pientka GmbH in Ermangelung einer Rechts- bzw. Anspruchsgrundlage nicht zum Aus- und Umbau der im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen Räumlichkeiten zu einem Hotel berechtigt oder verpflichtet war, die Räumlichkeiten auch nicht zu einem Hotel aus- oder umgebaut hat und die entsprechenden Begründungen der Verwaltungsakte des Beklagten dem beweisheblichen Inhalt der Verwaltungs- bzw. Steuerakten nicht entsprechen, sondern von dem Beklagten zu Lasten der Klägerin zum Zwecke der Vertuschung der Erfüllung von Straftaten im Amt frei erfunden worden sind.

3) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweisheblichen Inhaltes der Akten des Finanzamtes für Körperschaften I, der Senatsverwaltungen für Wirtschaft und Finanzen die schuldenfreie Hotel garni Pientka GmbH das aufschiebend bedingte und einseitige Angebot der seinerzeit landeseigenen Berliner Industriebank AG vom 17. Juli 1987 dahingehend, ihr ein zinssubventioniertes Darlehen i.H.v. 1,8 Mio. DM aus dem Sondervermögen der Europäischen Gemeinschaft (ERP), zweckgebunden zum Aus- und Umbau der im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 zu gewähren, nicht angenommen bzw. mit der landeseigenen Berliner Industriebank AG keinen schuldrechtlichen Darlehensvertrag über ein zinssubventioniertes Darlehen geschlossen, die im einseitigen Angebot genannten, aufschiebenden Bedingungen, wie z.B. den Abschluß eines schuldrechtlichen Mietvertrages mit den Gesamthandseigentümern sowie die Erteilung einer Baugenehmigung von Seiten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes sowie der Gesamt-

handseigentümer nicht erfüllt hat, das aufschiebend bedingte und einseitige Angebot der landeseigenen Berliner Industriebank AG wegen der Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen endgültig erloschen, die Hotel garni Pientka GmbH auf Kosten bzw. aus dem Vermögen der landeseigenen Berliner Industriebank AG und/oder dem Sondervermögen der Europäischen Gemeinschaft nicht bereichert und auch nicht entschuldet worden ist und Schulden bzw. Betriebsschulden i.S.v. § 103 BewG in Ermangelung einer Rechts- bzw. Anspruchsgrundlage nicht begründet worden sind bzw. nicht existieren.

4) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiserheblichen Inhaltes der sowohl von der Klägerin als auch von dem Beklagten gem. § 77 I FGO dem Finanzgericht zum Zwecke der Amtsermittlung und Sachaufklärung (§ 76 I S. 1 FGO) vorgelegten

a. Akten des Grundbuchamtes des Amtsgerichts Charlottenburg, Band 386, Blatt 12385 und Band 341, Blatt 11003,

b. der Grunderwerbsteuerakten des Finanzamtes für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern zur Steuer-Nr. 331/48061,

c. der Bewertungs-, Grundsteuer- und Feststellungsakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg zur den Steuer-Nr. 784/128, 784/136 und 543/8632,

d. der Vermögen- und Einkommensteuerakten der 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. der 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. der 9 (neun) Grunderwerb- und grund- sowie jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreien - Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15- d.h.,

1) Wolfgang Kind, Finanzamt Charlottenburg, Steuer-Nr. 515/4308,

2) Michael Schröder, Finanzamt Steglitz, Steuer-Nr. 477/7980,

- 3) Jörg Eberhardt, Finanzamt Wilmersdorf,
 - 4) Frank Metz, Finanzamt Wilmersdorf, Steuer-Nr. 521/2391,
 - 5) Dr. Michael Schöne, Finanzamt Zehlendorf, Steuer-Nr. 515/5746,
 - 6) Dr. Georg Sikatzis, Finanzamt Wilmersdorf, Steuer-Nr. 511/6902,
 - 7) Günther Krause, Finanzamt Charlottenburg, Steuer-Nr. 515/6424,
 - 8) Udo Braun, Finanzamt Stegitz, Steuer-Nr. 510/6508,
 - 9) Axel Schnauck, Finanzamt Friedenau, Steuer-Nr. 515/3476,
 - 10) Georg Pientka, Finanzamt Wilmersdorf, Steuer-Nr. 545/16250,
 - e. der Betriebssteuerakten der Victoria-Lebensversicherungs-AG beim Finanzamt für Körperschaften I,
 - f. der Betriebssteuerakten der Hotel garni Pientka GmbH i.L. bzw. der Klägerin beim Finanzamt für Körperschaften I zur Steuer-Nr. 421/3092,
 - g. der Betriebssteuerakten der HoGa Hotel garni GmbH i.L. beim Finanzamt für Körperschaften I zur Steuer-Nr. 457/2289,
 - h. der Akten des Stadtplanungsamtes beim Bezirksamt Charlottenburg zum Gz.: Stapl. 22-6152-T 4,
 - i. der Akten des Vermessungs-/Katasteramtes beim Bezirksamt Charlottenburg zum Gz.: Verm. 41-C 16/86,
 - j. der Akten des Amtes für Bau- und Wohnungswesen beim Bezirksamt Charlottenburg zu den Gz.: 1339, 1373, 1090, 2530,
 - k. der Akten des Landesamtes für Denkmalschutz zu dem Gz.: Lks I 5 und auch
 - l. der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu den Az. 68 Js 114/85, 68 Js 4/86, 68 Js 321/86, 1 Bt Js 330/87, 1 Bt 340/87
- das bürgerlich-rechtliche und gem. Art. 14 I GG, 903,

985, 987 ff. BGB geschützte Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 mit einem damaligen Verkehrswert von 35 Mio. DM, einem vom Landesfinanzamt Charlottenburg zu den Steuer-Nr. 784/128 und 784/136 festgestellten Einheitswert von insgesamt 3.440.200,- DM, den sich aus dem Eigentum ergebenden Nebenrechten auf Herausgabe und Nutzungsentschädigung bzw. die entsprechenden Einkünfte aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung gem. §§ 535 S. 2, 571 I, 903, 985, 987 ff. BGB, 2 I Nr. 6, 21 I Nr. 1 EStG - entgegen der Begründungen der bisher von dem Beklagten zu Lasten von Braun und Pientka sowie der Hotel garni Pientka GmbH erlassenen und den vorbezeichneten Verwaltungsakten zu entnehmenden Verwaltungsakte (§§ 35 ff. VwVfG, 118 ff. AO) n i c h t bereits am 29. Mai 1984 aufgrund des schuldrechtlichen Grundstückskaufvertrages gem. § 433 BGB, sondern e r s t am 20. September 1985 durch die Löschung der Victoria-Lebensversicherungs-AG als Alleineigentümerin und die anschließende, namentliche Eintragung von Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck (mit ihren jeweiligen Geburtsdaten und Wohnorten) - insgesamt als Gesellschafter bürgerlichen Rechts bzw. Gesamthandseigentümer - aufgrund ihrer gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden und notariell beurkundeten Einigung bzw. Willenserklärungen und der **Auflassung** vom 29. August 1985, ihrer Veräußerungsanzeigen (Steuererklärungen) auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucksätzen im Durchschreibeverfahren gem. §§ 18 ff. GrEStG und dem daraufhin vom Finanzamt für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern erlassenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und von Amts wegen zugestellten und den Steuerakten des Beklagten zu entnehmenden Veräußerungsmitteilungen zur Steuer-Nr. 331/48061 - in dinglicher Erfüllung des zwischen ihnen geschlossenen, schuldrechtlichen, notariellen Grundstückskauf-/ Gesellschaftsvertrages vom 29. Mai 1984 bzw. der Erreichung des vereinbarten

Gesellschaftszweckes, jedoch im Wege des mittelbaren Grundstückerwerbs bzw. der freigebigen Zuwendung ausweislich des beweisheblichen Inhaltes der Feststellungsakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg zur Steuer-Nr. 543/8632 schuldenfrei bzw. der - jedoch anteiligen - Schenkung rechtswirksam gem. §§ 873, 925 BGB, 47 GBO, 70 ff. VersAufG, 39 I und II Nr. 2 AO übergegangen sind.

5) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweisheblichen Inhaltes der im Antrag zu Ziff. 4 mit Steuer- bzw. Aktenzeichen bezeichneten und dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Verwaltungs- bzw. Steuerakten des Landes Berlin bzw. des Beklagten die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12 a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreien - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - im Hinblick auf das ihnen zustehende Grundrecht auf Selbstbestimmung und ökonomische Handlungsfreiheit bzw. ihre Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit bzw. ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung gem. Art. 2 I GG, 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1 VwVfG, 78 I Nr. 1, 79 I Nr. 1 AO - entgegen der Begründungen der Verwaltungsakte des Beklagten - den angebliehen und schuldrechtlichen Gesellschaftsvertrag mit den Anlagen 1 (Beteiligte und Beteiligungsquoten) und 2 („Bauherrenmodell“) mit dem Datum des 21. Mai 1984 n i c h t geschlossen bzw. nicht eigenhändig unterzeichnet haben und außer dem schuldrechtlichen und notariell beurkundeten Grundstückskauf-/Gesellschaftsvertrag vom 29. Mai 1984 zur Ur.-Nr. 166/84 des Notars Dr. Vinck k e i n e weiteren, gemeinschaftlichen, inhaltlich über-

einstimmenden, eigenhändig zu unterzeichnenden, empfangsbedürftigen, mündlichen oder schriftlichen, schuldrechtlichen Willens- bzw. Steuererklärungen oder Anträge (§§ 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1, 22 Nr. 2, 64 VwVfG) als einseitige Rechts- bzw. Verpflichtungsgeschäfte abgegeben bzw. gestellt, entgegen der Begründungen der Verwaltungsakte des Beklagten k e i n e weiteren, schuldrechtlichen Kauf-, Miet-, Krediteröffnungs-, Darlehens-, Dienstleistungs- Werk- bzw. Bau-, Makler-, Geschäftsbesorgungs- oder Gesellschaftsverträge gem. §§ 433, 535, 607, 611, 631, 651, 675, 705 BGB geschlossen haben, solche - verwaltungsaktenkundig n i c h t existierenden - schuldrechtlichen Verträge ausweislich des beweisheblichen Inhaltes der Buchführungsunterlagen und Bezugskonten gem. §§ 158, 160 AO entgegen der Behauptungen des Beklagten auch n i c h t durch Verfügungsgeschäfte bzw. durch einen gegenseitigen und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden sind, diese gegenüber dem Finanzamt für Erbschaft- und Grunderwerbsteuern, dem Lagerfinanzamt Charlottenburg, dem Stadtplanungs-, Vermessungs-, Katasteramt, dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, sämtlichst beim Bezirksamt Charlottenburg, dem Grundbuchamt und dem Landesdenkmalamt auch k e i n e gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden, mündlichen oder schriftlichen Willens- bzw. Steuererklärungen abgegeben, k e i n e Zustellungs- und Empfangsvollmachten erteilt, k e i n e entsprechenden Anträge (§§ 22 Nr. 1, 64 VwVfG) gestellt und in ihrer gesamthänderischen Bindung von den vorgenannten Verwaltungsbehörden bzw. von dem Beklagten auch k e i n e inhaltlich bestimmten, begründeten, zustellungspflichtigen, empfangsbedürftigen, mit Rechtsmittelbelehrungen versehenen und insbesondere auch befolgbaren Verwaltungsakte i.S.v. §§ 35 ff. VwVfG, 118 ff. AO erhalten haben, die jeweiligen Begründungen der Verwaltungsakte des Beklagten zu Lasten von Braun und Pientka sowie der Hotel garni Pientka GmbH im Widerspruch

zu dem beweiserheblichen Inhalt seiner eigenen Steuer- bzw. Verwaltungsakten stehen und die Behauptungen über das Bestehen von Rechtsverhältnissen von den jeweiligen Amtsträgern in der Ausübung der ihnen anvertrauten Ämter im kollusiven Zusammenwirken zum Zwecke der Vertuschung der Erfüllung von Straftaten im Amt bzw. der illegalen und indirekten CDU-Parteienfinanzierung bzw. der rechtsgrundlosen, persönlichen, bargeldlosen und steuerfreien Bereicherung u.a. des Finanzstadtrats von Tiergarten und CDU-Kreisschatzmeisters Michael Urban, des CDU-Bezirksbürgermeisters von Schöneberg Wilhelm Kabus, des politischen und persönlichen Referenten der CDU-Senatoren Ulf Fink und Wilhelm Kewenig - Rechtsanwalt Wellmann - usw. unter dem Vorwand von „Mehrwertsteuerrückerstattungen“ zu Lasten der Klägerin frei erfunden worden sind.

6) Es wird festgestellt, daß ausweislich der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten und im Antrag zu Ziff. 4 mit Aktenzeichen und Steuer-Nr. bezeichneten Verwaltungsakten die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - im Hinblick auf das ihnen zustehende Grundrecht auf Selbstbestimmung und ökonomische Handlungsfreiheit bzw. ihre Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit bzw. ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung sowie die Eigentums- bzw. Bestandsgarantie gem. Art. 2 I, 14 I GG, 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1 VwVfG, 78 I Nr. 1, 79 I Nr. 1 AO - entgegen der Begründungen der Verwaltungsakte des Beklagten - mit dem bereits wegen des Ver-

dacht des Betruges sowie der Bestechung, Nötigung und Erpressung von politischen Amtsträgern einschlägig praxis- und hafterfahrenen Mitgesellschafter Kind und auch mit dem aktiven CDU-Mitglied bzw. dem persönlichen und politischen Referenten der CDU-Senatoren Ulf Fink und Wilhelm Kewenig - Rechtsanwalt Wellmann - keinen schuldrechtlichen Dienstleistungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, diesen auch keine Vollmachten bzw. Vertretungs-, Zustellungs- und Empfangsvollmachten (§ 14 I VwVfG, 80 I AO) erteilt haben und diese - entgegen der Begründungen der Verwaltungsakte (§§ 35 ff. VwVfG, 118 ff. AO) des Beklagten zu Lasten von Braun und Pientka bzw. der Klägerin - auch nicht im Namen und in Vollmacht der vorgenannten 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. der 9 (neun) Auflassungsempfänger* bzw. Gesamthandseigentümer gegenüber dem Beklagten aufgetreten sind bzw. in deren Namen und Vollmacht gehandelt haben, sondern der Beklagte die Begründungen seiner Verwaltungsakte zum Zwecke der Vertuschung der Erfüllung von Straftaten im Amt bzw. der illegalen und indirekten bzw. mittelbaren CDU-Parteienfinanzierung bzw. zum Zwecke der rechtsgrundlosen, persönlichen, bargeldlosen und steuerfreien Bereicherung des CDU-Bezirksbürgermeisters Wilhelm Kabus, des Finanzstadtrats von Tiergarten und CDU-Kreisschatzmeister Michael Urban, des persönlichen und politischen Referenten der CDU-Senatoren Ulf Fink und Wilhelm Kewenig - Rechtsanwalt Wellmann - usw. aus der ihm treuhänderisch überlassenen Finanzkasse frei erfunden hat und die angeblichen Vertretungs-, Zustellungs- und Empfangsvollmachten bzw. die behaupteten Rechtsverhältnisse dem beweisheblichen Inhalt seiner eigenen Steuer- bzw. Verwaltungsakten nicht zu entnehmen sind.

7) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweisheblichen Inhaltes der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Akten des Stadtplanungsamtes beim Bezirksamt

Charlottenburg zum Gz.: Stapl. 22-6152-T 4 die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreien - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15- d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - im Hinblick auf das ihnen zustehende Grundrecht auf Selbstbestimmung und ökonomische Handlungsfreiheit bzw. ihre Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit bzw. ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung sowie die Eigentums- bzw. Bestandsgarantie gem. Art. 2 I, 14 I GG, 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1 VwVfG, 78 I Nr. 1, 79 I Nr. 1 AO - mit dem öffentlich bestellten Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk keinen schuldrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag zum Zwecke der Vermessung der - seit der Eintragung des Rechtsträgerwechsels in Abt. 1 der Grundbücher am 20. September 1985 - zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 geschlossen haben, ein solcher nicht existierenden Geschäftsbesorgungsvertrag ausweislich der Buchführungs- und Bezugskonten gem. §§ 158, 160 AO auch nicht durch einen gegenseitigen und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden ist, der öffentlich bestellte Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk als leistender Unternehmer i.S.v. § 14 I Nr. 1 UStG gegenüber den vorgenannten Gesamthandseigentümern als den angeblichen Leistungsempfänger i.S.v. § 14 I Nr. 2 UStG auch keine Vermessungskosten noch gar Umsatzsteuern in Rechnung gestellt, beim Stadtplanungsamt im Namen bzw. als Vertreter der vorgenannten 9 (neun) Gesamthandseigentümer auch keinen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung der Grundstücke ge-

stellt hat (§§ 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1, 22 Nr. 2 VwVfG, 19 I BBauG, 126 II S. 1, 164 1, 709 I BGB) und das Stadtplanungsamt seinerseits den grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schen- kungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflich- tigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatz- steuer befreien - 9 (neun) Gesamthandskäufern bzw den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR bzw. den 9 (neun) Ge- samthandseigentümern der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts in Ermän- gelung eines zwingend erforderlichen, gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden und eigenhändig unterzeich- neten Antrages (§§ 22 Nr. 2 VwVfG, 19 III S. 3 BBauG) deshalb in Ermangelung der Genehmigungsfähigkeit auch k e i n e Genehmigung zur Teilung der zu ihrem Gesamt- handsvermögen gehörenden Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in die Grundstücke Kurfürstendamm 12, 13, 14 und 15 als einen inhaltlich bestimmten, begründeten, zu- stellungspflichtigen, empfangsbedürftigen, mit Rechtsmit- telbelehrung versehenen Verwaltungsakt i.S.v. §§ 35 ff. VwVfG, 19 I BBauG und auch k e i n e Kostenrechnung gem. VGebO zugestellt und das Vermessungsamt zu Gunsten des Landesvermögens auch k e i n e Zahlungen aus dem steuerpflichtigen Gesamthandsvermögen der vorgenannten 9 (neun) Gesamthandseigentümer erhalten hat und der Beklag- te die Begründungen seiner Verwaltungsakte zu Lasten von Braun, Pientka und der Klägerin bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen frei erfunden hat.

8) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiser- heblichen Inhaltes der dem Verwaltungsgericht zum Beweis vorgelegten Akten des Vermessungs-/Katasteramtes beim Be- zirksamt Charlottenburg zum Gz.: Verm. 41-C 16/86 die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermö-

gen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - von dem von dem Beklagten öffentlich bestellten Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk im Hinblick auf § 21 II VermGBln sowie ihren Anspruch auf das rechtliche Gehör k e i n e Einladung zu einem Grenztermin erhalten haben, auch zu k e i n e m Grenztermin erschienen sind, gegenüber dem öffentlich bestellten Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk bzw. dem Beklagten auch k e i n e gemeinschaftliche, inhaltlich übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärung dahingehend abgegeben haben, daß sie - die 9 (neun) Gesamthandseigentümer als Gesamthandsbeteiligte „mit dem Verlauf der neuen Grenzen einverstanden seien“ (§§ 709 I, 718, 719 I, 305, 890 BGB, 21 II VermGBln) und der öffentlich bestellte Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk das angebliche Ergebnis des Grenztermins in seiner Niederschrift bzw. seines Verwaltungsaktes vom 20. Mai 1986 zum Aktenzeichen C.-Nr. 16/86 zu Lasten von Braun, Pientka und der Klägerin frei erfunden sind.

9) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiserheblichen Inhaltes der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Akten des Vermessungs-/Katasteramtes beim Bezirksamt Charlottenburg zum Gz.: Verm. 41-C 16/86 weder die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. §4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und

Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - im eigenen Namen noch gar namentlich vertreten durch den öffentlich bestellten Vermessungs-Ing. Dr. Schwenk im Hinblick auf das ihnen zustehende Grundrecht auf Selbstbestimmung und ökonomische Handlungsfreiheit bzw. ihre Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit bzw. ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung sowie die Eigentums- und Bestandsgarantie gem. Art. 2 I, 14 I GG, 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1 VwVfG, 78 I Nr. 1, 79 I Nr. 1 AO - **keinen Antrag** auf Teilung des zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden und gem. Art. 14 I GG geschützten Eigentums an den Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 gestellt haben (§§ 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1, 22 Nr. 2, 64 VwVfG, 19 II und III S. 3 BBauG, 126 II S. 1, 164 I, 709 I, 718, 719 I, 890 BGB) und der Beklagte die Begründungen seiner Verwaltungsakte bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen zu Lasten der gesamthänderischen Miteigentümer Braun und Pientka sowie der Klägerin frei erfunden hat.

10) Es wird festgestellt, daß das Vermessungs-/Katasteramt seinerseits gegenüber den Grunderwerb- und grund- sowie-jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandseigentümern der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15-d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts andererseits bzw. zu Lasten der Klägerin in Ermangelung eines zwingend erforderlichen Antrages gem. §§ 11 Nr. 1, 12 Nr. 1, 13 I Nr. 1, 22 Nr. 2, 64 VwVfG, 19 III BBauG, 709 I, 718, 719 I, 890, 903 BGB und **damit mangels eines Genehmigungsbedürfnisses**, einer Ge-

nehmungsfähigkeit sowie im Hinblick auf das Willkürverbot, die Eigentums- und Bestandsgarantie sowie die Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 3 I, 14 I, 103 I GG bzw. in Ermangelung einer Rechtsgrundlage n i c h t berechtigt war, das am 5. Juni 1986 noch zum steuerpflichtigen Gesamthandsvermögen von Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörende und gem. Art. 14 I GG geschützte Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. die Flurstücke 20/29 und 17/35 in die Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12, 13, 14 und 15 bzw. die Flurstücke 143, 144, 145, 146 und 147 eigenmächtig und rechtsgrundlos zu zerlegen bzw. zu teilen, das Liegenschaftskataster als öffentliches Register zu ändern und seine Änderung des Liegenschaftskatasters dem Grundbuchamt zum Zwecke der Änderung der Bestandsverzeichnisse der Grundbücher sowie der Bewertungs- und Grundsteuerstelle des Lagefinanzamtes Charlottenburg bzw. des Beklagten zum Zwecke der Artfortschreibung mitzuteilen.

11) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiserheblichen Inhaltes der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Grunderwerbsteuerakten des Finanzamtes für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern zum Gz. 332/50891, der Bewertungs- und Grundsteuerakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg zu den Steuer-Nr. 784/128 und 784/136, des Vermessungs-/Katasteramtes des Bezirks Charlottenburg zum Az. C-Nr. 16/86 sowie der Grundbuchamtes Charlottenburg, Band 386, Blatt 12385 und Band 341, Blatt 11003 die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen- und schenkungsteuerpflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) Gesamthands-

eigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 gegenüber dem Finanzamt für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern keine gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmten Willens- bzw. Steuererklärungen über eine Veräußerung der zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. der Flurstücke 20/29 und 17/35 oder aber der Grundstücke Kurfürstendamm 13 und 14 bzw. der Flurstücke 143, 145 und 147 auf Kaufgegenstände zum Kaufpreis von insgesamt 15,6 Mio. DM abgegeben haben, die Veräußerungsmittelungen bzw. Steuererklärungen und die daraufhin vom Finanzamt für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern erlassenen und von Amts wegen zugestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Veräußerungsmittelungen bzw. Verwaltungsakte aus den amtlich vorgeschriebenen Vordrucksätzen im Durchschreibeverfahren zum Gz. 332/50891 die in § 20 I Nr. 2, 3, 4 und 5, II NR. 1 und 2 GrEStG abschließend und als zwingend genannten Mußerklärungen nicht enthalten, diese ausweislich der Bewertungs- und Grundsteuerakten des Lagefinanzamt Charlottenburg sowie der Vermögen- und Einkommensteuerakten der jeweiligen Wohnsitzfinanzämter der vorgenannten 9 (neun) Gesamthandseigentümer wegen inhaltlicher Unbestimmtheit auch nicht befolgt worden sind bzw. auch nicht hätten befolgt werden können und deshalb gem. §§ 124 III, 125 I und II Nr. 2 AO n i c h t i g sind und der Beklagte die Begründungen seiner Verwaltungsakte (§§ 35 ff. VwVfG, 118 ff. AO) bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen zu Lasten der gesamthänderischen Miteigentümer Braun und Pientka sowie der Klägerin frei erfunden hat.

12) Es wird festgestellt, daß die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. §4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandseigentümer der

Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12, 13, 14 und 15 bzw. der Flurstücke 20/29 und 17/35 bzw. 143, 144, 154, 146 und 147 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - entgegen der Begründungen des Beklagten in seinen Verwaltungsakten - mit der im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, als auch den Widerruf der notariellen Vollmachten am 5. November 1985 bösgläubigen Gädeke und Landsberg GmbH & Co., Passage am Kurfürstendamm 13 KG k e i n e n schuldrechtlichen Kaufvertrag über die erst am 5. Juni 1986 vom Vermessungs-/Katasteramt eigenmächtig zerlegten und zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Grundstücke Kurfürstendamm 13 und 14 bzw. die Flurstücke 143, 145 und 147 als Kaufgegenstand zum Kaufpreis von 15,6 Mio. DM geschlossen, am 11. Juni 1986 k e i n e gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen über eine Einigung abgegeben, n i c h t die Auflassung der zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden und erst am 5. Juni 1986 rechtsgrundlos zerlegten Grundstücke Kurfürstendamm 13 und 14 bzw. der Flurstücke 143, 145 und 147 erklärt und haben notariell beurkunden lassen und von der gem. § 48 II Ziff. 1, 2, und 3 VwVfG steuer- und wahrheitspflichtigen, jedoch bösgläubigen Gädeke und Landsberg GmbH & Co., Passage am Kurfürstendamm 13 KG - entgegen der Behauptungen sowohl des Finanzamtes für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern als auch des Lagefinanzamtes Charlottenburg bzw. des Beklagten - n i c h t den Kaufpreis für die vom Vermessungs-/Katasteramt rechtsgrundlos zerlegten Grundstücke Kuffürstendamm 13 und 14 i.H.v. 15,6 Mio. DM - und erst recht n i c h t durch eine vom Beklagten behauptete Barzahlung - erhalten haben und aus dem Gesellschaftsvermögen der Gädeke und Landsberg GmbH & Co., Passage am Kurfürstendamm 13 KG und/oder aus dem Vermögen des Landes Berlin n i c h t bereichert

und in Ermangelung von Gesamthandsverbindlichkeiten bzw. Gesamthandsschulden auch n i c h t entschuldet worden sind und der Beklagte die Begründungen seiner Verwaltungsakte bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen zu Lasten der gesamthänderischen Miteigentümer Braun und Pientka sowie der Klägerin frei erfunden hat.

13) Es wird festgestellt, daß die 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die 9 (neun) grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12, 13, 14 und 15 bzw. der Flurstücke 20/29 und 17/35 bzw. 143, 144, 154, 146 und 147 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - im Hinblick auf ihre ökonomische Handlungsfreiheit, das Grundrecht auf Selbstbestimmung und Eigenvertretung, ihre Handlungs- und Beteiligungsfähigkeit sowie ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung gem. Art. 2 I GG, §§ 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 1, 22 Nr. 2, 64 VwVfG ausweislich des beweisenerheblichen Inhaltes der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Verwaltungsakten beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirks Charlottenburg k e i n e gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden, eigenhändig zu unterzeichnenden Anträge auf die Erteilung von Genehmigungen zum Abriß der zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Gewerbegebäude, u.a. zum Abriß des zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden „Gloria-Palastes“, k e i n e gemeinschaftlichen und inhaltlich übereinstimmenden Anträge auf die Erteilung von Baugenehmigungen, u.a. zum Aus- und Umbau der im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 zu einem Hotel sowie den Aus- und Umbau des im Wohn- und Gewerbe-

gebäude Kurfürstendamm 14/15 gelegenen Dachgeschosses zu Wohnungen gestellt haben, vom Bau- und Wohnungsaufsichtsamt auch keine Abriß- und/oder Baugenehmigungen und/oder gar Schlußabnahmebescheinigungen als inhaltlich bestimmte, begründete, zustellungspflichtige, empfangsbefähigte und mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verwaltungsakte i.S.v. §§ 35 ff.VwVfG erhalten haben, als Leistungsempfänger bzw. „Gesamthandsleistungsempfänger“ i.S.v. § 14 I Nr. 2 UStG auch keine schuldrechtlichen Werkverträge mit Dritten als leistenden Unternehmen i.S.v. § 14 I Nr. 1 UStG zum Zwecke des Abrisses der zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Gewerbegebäude oder zum Zwecke der Ausführung von Bauarbeiten auf den zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12,13,14 und 15 bzw. zum Zwecke der Errichtung der „Gloria-Passage“ geschlossen haben und solche - nicht existierenden - schuldrechtlichen Werk- bzw. Bauverträge ausschließlich der beweisenerheblichen Buchführungsunterlagen, Verwaltungs- bzw. Steuerakten des Beklagten sowie der Bezugskonten auch nicht durch einen gegenseitigen, jedoch umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden sind und der Beklagte die entsprechenden Begründungen seiner Verwaltungsakte bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen zu Lasten der gesamthänderischen Miteigentümer Braun und Pientka sowie der Klägerin frei erfunden hat.

14) Es wird festgestellt, daß das Landesdenkmalamt Berlin gegenüber den 9 (neun) Gesamthandskäufern bzw. den 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. den grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - Gesamthandseigentümern der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15

bzw. 12, 13, 14 und 15 bzw. der Flurstücke 20/29 und 17/35 bzw. 143, 144, 154, 146 und 147 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck sowie seit dem 21. Juli 1986 auch Pientka, insgesamt als Gesellschafter bürgerlichen Rechts ausweislich des beweis erheblichen Inhaltes der dem Finanzgericht zum Beweis vorgelegten Verwaltungs- bzw. Steuerakten trotz seiner Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs gleichwohl in seinen Denkmalschutzverfahren k e i n e Anhörung durchgeführt hat, den vorgenannten und steuerpflichtigen Gesamthandseigentümern k e i n e Denkmalschutzverfügungen als inhaltlich bestimmte, begründete, zustellungspflichtige, empfangsbedürftige, mit Rechtsmittelbelehrung versehene und insbesondere auch befolgbare Verwaltungsakte i.S.v. §§ 35 ff. VwVfG vom 15. April 1986, 15. Juli 1986 und 19. Dezember 1986 zugestellt hat, die vorgenannten Gesamthandseigentümer von dem Landesamt für Denkmalschutz am 17. April 1986 und 30. Juli 1986 mit dem Nachtrag vom 29. Dezember 1986 auch n i c h t namentlich erkennbar als Verfügungsberechtigte in das Baudenkmalbuch eingetragen worden sind, diese auch k e i n e gemeinschaftlichen, inhaltlich übereinstimmenden, eigenhändig zu unterzeichnenden Anträge beim Landesdenkmalamt auf Entschädigungszahlungen für eine Wiederherstellung der zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden und angeblichen „Baudenkmale“ und beim Lagefinanzamt Charlottenburg auch k e i n e Anträge auf Mehrwertsteuerrückerstattungen gestellt, sowohl vom Landesdenkmalamt als auch vom Lagefinanzamt Charlottenburg (Steuer-Nr. 543/8632) ausweislich der beweis erheblichen Buchführungsunterlagen und Bezugskonten gem. §§ 158, 160 AO k e i n e Entschädigungszahlungen des Landesdenkmalamtes und auch k e i n e Mehrwertsteuerrückerstattungen des Lagefinanzamtes Charlottenburg bzw. keine Zahlungen aus dem von ihm treuhänderisch verwalteten Landesvermögen bzw. Landeshaushalt erhalten haben und der Beklagte die entsprechenden Be-

gründungen seiner Verwaltungsakte bzw. das Bestehen von Rechtsverhältnissen zu Lasten der gesamthänderischen Mit-eigentümer Braun und Pientka sowie der Klägerin frei er-funden hat.

15) Es wird festgestellt, daß eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts - auch nicht eine solche mit der Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15 zu 1/1 An-teil“ - entgegen der Begründung der Verwaltungsakte des Beklagten - k e i n e natürliche oder juristische Person i.S.v. §§ 11 Nr. 1, 12 I Nr. 1 und 3, 13 I Nr. 1 und 2 VwVfG, 61 I Nr. 1, 62 I Nr. 1 VwGO, 78 Nr. 1, 79 I Nr. 1 AO bzw. k e i n Rechtssubjekt ist bzw. n i c h t rechts-, beteiligungs-, handlungs-, partei-, prozeß-, zu-stellungs-, empfangs-, grundbuch-, konto-, handelsregi-ster-, konkurs-, vollstreckungs-, an- oder abmelde-, schreib- oder sprachfähig ist, im Hinblick auf § 714 BGB auch k e i n e n gesetzlichen Vertreter hat, n i c h t grunderwerb-, grund-, vermögen-, einkommen-, schenkung-, umsatz-, Körperschaft-, gewerbe-, gewerbekapitalsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtig ist und die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Ge-samthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbe-grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15, d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck bzw. seit dem 21. Juli 1986 und dem 1. Januar 1988 auch Pientka, insgesamt als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - durch die den Verwaltungsakten zu entnehmenden Verwaltungsakte i.S.v. §§ 35 ff. VwVfG, 118 ff. AO des Landes Berlin gegenüber der Phantasiebezeich-nung „GbR Kurfürstendamm 12-15“, diese vertreten durch die angeblichen Geschäftsführer Wolfgang Kind und/oder

Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann als Inhalts-, Bekanntgabe- und Zustellungsadressaten auch n i c h t betroffen worden sind.

16) Es wird festgestellt, daß der gesamthänderische Miteigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 Kind am 15. Juni 1986 von den übrigen gesamthänderischen Miteigentümern Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck durch die Abgabe einer gemeinschaftlichen Willenserklärung aus der Gesamthandseigentümergeinschaft ausgeschlossen wurde (§ 737 BGB), dessen Anteil den vorgenannten übrigen 8 (acht) gesamthänderischen Miteigentümern dinglich angewachsen ist (§ 738 I S. 1 BGB) und Schröder am 21. Juli 1986 durch Gesamtanteilsübertragung auf Pientka, Eberhardt am 30. September 1986 durch Gesamtanteilsübertragung auf Krause und Krause am 1. Januar 1988 durch Gesamtanteilsübertragung auf Pientka - im Hinblick auf § 718, 719 I BGB jeweils mit der zwingend erforderlichen und uneingeschränkt erteilten Zustimmung bzw. der Abgabe der entsprechenden Willenserklärungen der jeweils übrigen gesamthänderischen Miteigentümer - aus der Gesamthandseigentümergeinschaft ausgeschieden sind und das bürgerlichrechtliche und gem. Art. 14 I GG geschützte Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12, 13, 14 und 15 seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehört.

17) Es wird festgestellt, daß sowohl der unterstellte Tatbestand als auch die Begründung des Räumungs- und Herausgabeurteils der 61. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. März 1990 zum Az. 61 S 24/89 - auf die das Betriebsfinanzamt für Körperschaften I seine eigenen Verwaltungsakte zu Lasten der Hotel garni Pientka GmbH ge-

stützt bzw. die eigenen Verwaltungsakte begründet hat und das den Akten des Beklagten zu entnehmen ist - der Tatbestandsverwirklichung i.S.v. § 38 AO und auch dem beweiserheblichen Inhalt der im Antrag zu Ziff. 4) bezeichneten und dem Gericht zum Zwecke der Amtsermittlung und Sachaufklärung bzw. zum Beweis vorgelegten Verwaltungsakten nicht entspricht, die von den Richtern der 61. Zivilkammer des Landgerichts Berlin zum Zwecke der Begründung des Räumungs- und Herausgabeurteils unterstellten Rechtsverhältnisse nicht bestehen bzw. nicht begründet, sondern zu Lasten der Klägerin und zu Gunsten der rechtsgrundlosen und steuerfreien Bereicherung von aktiven CDU-Mitgliedern auf Kosten der Klägerin frei erfunden worden sind.

18) Es wird festgestellt, daß ausweislich des beweiserheblichen Inhaltes der im Antrag zu Ziff. 4 genannten und zum Beweis vorgelegten Verwaltungs- bzw. Steuerakten zwischen den im Rubrum des Urteils des Landgerichts Berlin vom 12. März 1990 zum Az. 61 S 24/89 mit Namen und Anschriften genannten Klägern zu 1) - 79) - entgegen der Begründung der Verwaltungsakte des Beklagten zu Lasten der Klägerin -

a. kein schuldrechtlicher Gesellschaftsvertrag - und erst recht nicht zum Zwecke des Erwerbs, der Bebauung und Bewirtschaftung der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - geschlossen worden ist,

b. die im Rubrum namentlich genannten 79 Personen den Rechtsanwalt Wellmann nicht - auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluß - zum Geschäftsführer im Innenverhältnis bzw. zu ihrem Vertreter im Außenverhältnis bestellt bzw. ihm keine Vertretungs- bzw. Prozeßvollmacht erteilt haben,

c. in Ermangelung einer Rechtsgrundlage das bürger-

lich-rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. 12, 13, 14 und 15 nicht erworben haben,

d. bis zum 6. Juli 1990 nicht im Besitz der im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen Räumlichkeiten gewesen sind,

e. der Hotel garni Pientka GmbH in Ermangelung sowohl des Eigentums als auch des Besitzes in dem Zeitraum vom 25. März 1988 bis zum 31. März 1990 die im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen Räumlichkeiten nicht in Erfüllung des schuldrechtlichen Mietvertrages vom 25. März 1988 dinglich durch Schlüsselübergabe zum Gebrauch überlassen haben,

f. in Ermangelung einer Rechtsgrundlage gegenüber der Hotel garni Pientka in dem Zeitraum vom 25. März 1988 bis zum 31. März 1990 keinen Anspruch auf Mietzinszahlung, Betriebskosten sowie Umsatzsteuern erlangt,

g. nicht die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungs- und Herausgabeurteil der 61. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. März 1990 zum Az. 61 S 24/89 betrieben und ihr gegenüber nicht das Vermieterpfandrecht geltend gemacht,

h. in Ermangelung der Zwangsvollstreckung nicht den Besitz an den im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen und seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Räumlichkeiten sowie

i. bis zum 5. Juli 1990 nicht den Besitz in den darin befindlichen und zum schuldenfreien Betriebsvermögen der

Hotel garni Pientka GmbH als Eigentümerin gehörenden Wirtschaftsgüter bzw. der Einrichtungen bzw. Betriebsvorrichtungen, des gesamten beweglichen Inventars sowie des immateriellen Geschäftswertes i.H.v. insgesamt ca. 5 Mio. DM erlangt haben."

Der Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Finanzrechtsweg sei hinsichtlich der Klageanträge zu 2) bis 18) nicht eröffnet, da die Klägerin lediglich das Bestehen bzw. Nichtbestehen zivilrechtlicher Rechts- und Eigentumsverhältnisse festgestellt haben möchte, sich jedoch keine abgabenrechtlichen Folgerungen aus den Anträgen ergäben.

Dem Senat haben bei seiner Entscheidung neben der Streitakte die Streitakte zum Az. 6 K 6578/99 sowie die vom Beklagten für die Klägerin zur Steuernummer 421/3092 geführten Steuerakten (6 Bände) vorgelegen, auf deren Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Sache verhandeln und entscheiden, obwohl der Beklagte im Verhandlungstermin nicht vertreten war, da die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 91 Abs. 2 FGO).

Die Feststellungsklage ist unzulässig.

Zu den Sachurteilsvoraussetzungen einer Feststellungsklage gehört, dass der Kläger ein besonderes Feststellungsinteresse hat. In jedem Fall muss es sich - zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber einer Popularklage - um ein eigenes Interesse des Klä-

gers handeln, was er mit der Klage verfolgt (von Groll in: Gräber, FGO, 5. Aufl. 2002, § 41 Rz. 30 m.w.N.). Außerdem muss es sich im finanzgerichtlichen Verfahren um ein eigenes abgabenrechtliches, nicht nur um ein lediglich privatrechtliches Interesse des Klägers handeln (Bundesfinanzhof -BFH-, Urteil vom 11. April 1991, V R 86/85, Bundessteuerblatt Teil II -BStBl II- 1991, 729).

Soweit die Klägerin mit der Klage Feststellungen in Bezug auf die Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12 - 15 begehrt, verfolgt sie offensichtlich keine eigenen Interessen, denn sie war - auch nach ihren eigenen Angaben - nicht Gesellschafterin dieser Gemeinschaft (betrifft die Klageanträge zu 4. bis 16. und 18. a., b., c., d., h.). Die möglicherweise gegebene - im Streitfall aber nicht einmal schlüssig dargelegte - mittelbare Betroffenheit durch behördliche Entscheidungen in fremden Abgabenangelegenheiten begründet kein eigenes Interesse der Klägerin im Sinne des § 41 Abs. 1 FGO.

Soweit die Klägerin Feststellungen in Bezug auf eigene privatrechtliche Beziehungen zur Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12 - 15 (Klageanträge zu 2. und zu 18. e., f., g., i.) getroffen haben möchte, fehlt es an der schlüssigen Darlegung eines abgabenrechtlichen Interesses.

Das Feststellungsbegehren muss ein abgabenrechtliches Verhältnis im Sinne des § 33 Abgabenordnung -AO- des Klägers zum Finanzamt betreffen; ist das Interesse an der Feststellung allein auf die Beziehung des Klägers zu seinen Vertragspartnern und/oder ausschließlich auf deren abgabenrechtliche Verhältnisse gerichtet, so ist die Klage unzulässig (BFH a.a.O. m.w.N.). Dies ist im Streitfall hinsichtlich der Anträge zu 2. und zu 18. e., f., g., i. der Fall.

Schließlich leidet die vorliegende Klage an einem weiteren Mangel, der sie auch insoweit, als möglicherweise Feststellungen

zu eigenen, abgabenrechtlichen Verhältnissen der Klägerin begehrt werden (Antrag zu 3.), unzulässig macht.

Die Feststellungsklage ist gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 FGO gegenüber der allgemeinen Leistungs- oder Gestaltungsklage subsidiär; das heißt, sie ist nur dann zulässig, wenn das Klageziel nicht auch durch eine Klage im Sinne von § 40 Abs. 1 FGO verfolgt werden kann oder hätte verfolgt werden können. Selbst wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt würde, die ihre eigenen abgabenrechtlichen Verhältnisse betreffenden Feststellungen hätten eine steuerrechtliche Relevanz - was so nicht einmal schlüssig dargetan ist -, so hätten diese Feststellungen vorrangig in Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklagen, in denen die begehrten Feststellungen zum zu ermittelnden Sachverhalt gehört hätten, getroffen werden können und müssen. Fragen zur Höhe und zum Umfang des betrieblichen Vermögens und der Schulden, insbesondere der Zugehörigkeit von Grundbesitz zum Betriebsvermögen, hätten vorrangig - soweit von abgabenrechtlicher Bedeutung - in entsprechenden Anfechtungsklagen gegen Steuerbescheide bzw. Verpflichtungsklagen im Falle der Weigerung der Finanzbehörden, Steuerbescheide zu erlassen, geklärt werden müssen.

Jedenfalls ist es weder Sinn und Zweck des finanzgerichtlichen Verfahrens noch kann es zum gewünschten Erfolg führen, offenbar in allen Instanzen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gescheiterte Bemühungen um die Durchsetzung vermeintlicher privater Ansprüche gegen Dritte auf diese Weise fortzusetzen.

Die Feststellungsklage ist daher auch wegen Vorrangigkeit der allgemeinen Leistungs- bzw. Gestaltungsklage insgesamt als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 135 Abs. 1 FGO; den Wert des Streitgegenstandes hat der Senat gemäß §§ 13 Abs. 1, 25 Gerichtskostengesetz -GKG- mangels näherer Anhaltspunkte zum Wert der begehrten Feststellungen mit dem Regelstreitwert bemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:
Postfach 86 02 40, 81629 München,
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Engel

Kliem

Willmes

